

Einkaufs- und Zahlungsbedingungen der Kreiskrankenhaus Bergstraße gGmbH eine Einrichtung des Universitätsklinikum Heidelberg

Bei Lieferungen und Leistungen wendet das Kreiskrankenhaus Bergstraße, nachfolgend Besteller genannt, die VOL/A in der jeweils neuesten Fassung an. Die Einkaufs- und Zahlungsbedingungen werden ergänzt durch die Besonderen Lieferbedingungen für medizinisch-technische Geräte (Aktive Medizinprodukte). Alle angebotenen Produkte müssen die CE-Kennzeichnung bzw. GS-Kennzeichnung aufweisen und, sofern es sich um Medizinprodukte handelt, dem MPG in der jeweils aktuellen Fassung entsprechen. Für Sterilgut gilt die DIN 58953 für Verpackung, Kennzeichnung und Anlieferung. Es gelten ausschließlich die Einkaufs- und Zahlungsbedingungen des Kreiskrankenhauses Bergstraße, die AGB des Lieferanten werden nicht anerkannt.

1. Preise

Die in der Bestellung ausgewiesenen Einzelpreise sind Festpreise ohne Mehrwertsteuer. Es wird der jeweils gültige Mehrwertsteuersatz in Anwendung gebracht.

2. Angebote

Angebote sind kostenlos und für das Kreiskrankenhaus Bergstraße, unverbindlich unter Angabe der verlässlichen Lieferzeit an die anfragende Stelle zu richten. Die Angebote sind auf Anforderung kostenlos zu bemustern.

3. Lieferbedingungen

Soweit in der Bestellung des Kreiskrankenhauses Bergstraße, ein Liefertermin angegeben ist, ist dieser maßgeblich. Sollten die in der Bestellung genannten Lieferfristen vom Lieferanten nicht eingehalten werden, so steht uns das Recht zu, nach Ablauf der Lieferfristen von unserem Auftrag ohne weitere Fristsetzung zurückzutreten. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir an der Erfüllung des Auftrages nur innerhalb der genannten Lieferfristen ein Interesse haben. Die Rechtzeitigkeit der Leistung ist daher für uns maßgebend. Sollten Sie mit dieser Regelung nicht einverstanden sein, so kommt ein Vertragsschluss nicht zustande. Der exakte Auslieferungstermin ist mit dem Besteller abzustimmen. Änderungen sind schriftlich auf der Auftragsbestätigung zu vermerken.

4. Auftragsbestätigung

Die Erstellung einer Auftragsbestätigung ist für technisches Material, Druckerzeugnisse sowie technische Geräte zwingend erforderlich. Sie ist unverzüglich, zu versehen mit den bestellrelevanten Daten (Spezifizierung, Preis, Menge, Liefertermin usw.), an den Besteller zu richten. Die Lieferung von Druckerzeugnissen mit dem hauseigenen Logo wie z. B. Formulare, Visitenkarten usw. bedürfen der Freigabe der Beschaffungsstelle nach Vorlage eines Druckausfallmusters. Mit Begleichung des Rechnungsbetrages erwirbt das Kreiskrankenhaus Bergstraße, das Urheberrecht sowie das Recht zur uneingeschränkten Vervielfältigung in allen Verfahren und zu jeglichem Verwendungszweck an fremden Entwürfen, Originalen usw. Entwürfe, Druckstöcke usw. gehen in ihr Eigentum über.

5. Lieferung/Versand/Lieferschein

Die Lieferung bzw. Versand erfolgen auf Gefahr und Kosten des Lieferanten frei an die vom Besteller genannte Stelle. Wird die auf dem Lieferauftrag

genannte Versandanschrift nicht beachtet, so haftet der Lieferant für den entstandenen Schaden. Die Belieferung mit Lebensmittel muss nach den gesetzlichen Vorschriften der Lebensmittel Bedarfsgegenstände Verordnung (BedGgStV) erfolgen. Verpackungs-, Versand- und Versicherungskosten werden vom Besteller nicht übernommen. Die Verpackung ist auf Wunsch kostenfrei vom Lieferant zurück zu nehmen. Die Leistungsbeschreibungen/Ausführungsvorgaben des Bestellers sind genau einzuhalten. Der Lieferung sind vollständig ausgefüllte Lieferscheine beizufügen und vom Empfänger quittieren zu lassen.

6. Erfüllung

Die Vertragserfüllung ist dann gegeben, wenn die am Tag der Lieferung geltenden Gesetze über technische Arbeitsmittel (Gerätesicherheitsgesetz) und das Medizinproduktegesetz (MPG) eingehalten werden. Des Weiteren sind die Vorschriften der einschlägigen berufsgenossenschaftlichen Sicherheits- und UVV sowie aller weiteren allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln einzuhalten.

7. Rechnungsstellung

Die Rechnungen sind dem Besteller unter Angabe der Bestellnummer zusammen mit einer Kopie des quittierten Lieferscheins zuzusenden. Wir bitten Sie, die Rechnungsstellung detailliert, soweit erforderlich, in Einzelpositionen vorzunehmen.

8. Zahlung

Die Zahlung erfolgt nach vollständigem Erhalt der Ware oder der erbrachten Leistung und Eingang der Rechnung. Bei vereinbartem Skonto beträgt die Skontofrist 21 Tage oder in 30 Tagen netto. Sofern in der Bestellung Zahlungsbedingungen genannt sind, haben diese Vorrang. Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass die Rechnungsprüfung nur erfolgen kann, wenn oben genannte Lieferbedingungen vollständig erfüllt werden. Die Zahlung erfolgt skontiert nach Eingang und Prüfung der geforderten Leistungen und Unterlagen. Alle Zahlungen erfolgen grundsätzlich nur an den Rechnungssteller. Die Abtretung oder Verpfändung der dem Lieferant zustehenden Forderungen ist im Regelfalle ausgeschlossen. Im Falle der Insolvenz des Lieferanten erfolgt die Zahlung ausschließlich an den vom Gericht benannten Insolvenzverwalter.

9. Gewährleistung

Der Lieferant gewährleistet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, dass die gelieferten Geräte und Materialien einwandfrei sind. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Tag des bestimmungsgemäßen Einsatzes von Geräten, Möbeln usw. bzw. nach Abnahme durch die zuständige technische Fachabteilung. Mängel gleich welcher Art werden vom Lieferant nachgebessert oder durch kostenlose Ersatzlieferung behoben.

10. Schadenersatzhaftung des Lieferanten

Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

11. Erfüllungsort/Gerichtsstand

Erfüllungsort ist die in der Bestellung genannte Empfangsstelle. Gerichtsstand für beide Teile ist Darmstadt.